

Wildtiere im Kreis Viersen

Problemlösungen erfordern oft die Bestimmung der Tierart.

Information zu den Arten oder Hilfen zur Artbestimmung findet man im Internet finden - eventuell in mehreren Schritten - durch Eingabe von Namen in Suchmaschinen (z.B. **Google** - Text- und Bildersuche).

Wenn dort die Frage - in rechtlichem Zusammenhang - nicht geklärt werden kann, beraten Sie die Ansprechpartner/innen beim Kreis Viersen:

untere Naturschutzbehörde (Artenschutz, Naturschutz):

Herr Niebling (02162) 39-1406 (insbesondere Bienen, Papageienarten und Reptilien)

Frau Deventer (02162) 39-1402 (alle sonstigen Wildtiere - s.Liste)

Es gibt vergleichbare Schutzvorschriften für Pflanzen!

Tier / Thema (alphabetisch)	Bemerkungen	Ansprechpartner/ Informationsquelle
Ameisen besonders Waldameisen (Formica spec.)	Alle Hügel bauenden Waldameisen-Arten sind besonders geschützt. Bei der Nutzung von Flächen (z.B. Waldarbeiten) sind ihre Niststätten zu schonen. Bei Problemen mit zulässiger Bau-, Wohn- oder Gewerbenutzung kann eine Befreiung für eine fachkundige Umsiedlung erteilt werden (notfalls auch für eine Bekämpfung)	Fachliches: www.ameisenschutzwaite.de Rechtliches bei Maßnahmen im Kreis Viersen: untere Naturschutzbehörde
Amphibien = Lurche (Frösche, Kröten, Molche...)	Alle europäischen Arten sind besonders oder streng geschützt. Maßnahmen gegen Straßentod wandernder Lurche erfordern oft Unterstützung von Freiwilligen (z.B. Beobachten und Zählen, Schließen/Öffnen von Sperren...)	Fachliches: www.amphibienschutz.de Rechtliches u.a. untere Naturschutzbehörde
Artenschutz (§§ 7, 37 - 55, 69 Bundesnaturschutz- gesetz; Bundesartenschutz- verordnung)	Alle bei uns wild lebenden Tierarten sind <u>allgemein geschützt</u> - sie dürfen nur mit vernünftigem Grund beeinträchtigt oder getötet werden. (z.B. Bekämpfung in Schadensfällen (s. Schädlinge). Dazu gehören häufige Mäusearten: Schermaus, Rötelmaus, Erdmaus, Feldmaus, Hausmaus Ratten: Wanderratte, Hausratte Bisam Nutria	Beratung/Bekämpfung: Ratten/Mäuse am Haus s. Schädlingsbekämpfung Wühlmäuse im Garten: gärtnerische o. ä. Fachbetriebe Fachmärkte s. Bisam, Nutria s. Maulwurf <u>Schutzstatus</u> von Arten: siehe www.wisia.de

	<p><u>Besonders geschützte Tierarten</u> dürfen nicht durch Fang, Tötung oder anders beeinträchtigt werden - in begründeten Einzelfällen wird auf Antrag eine Ausnahme genehmigt. Eine Teilmenge dieser Arten ist <u>streng geschützt</u> (z.B. Fledermäuse, Greifvögel, Eulen).</p> <p>Die meisten heimischen Wirbeltierarten (Ausnahme: Wild, Fische) stehen unter besonderem Artenschutz, weiterhin bestimmte Insekten, Krebse, Schnecken und Muscheln</p>	<p>weitere Auskunft zum Schutzstatus: untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>Anträge auf Ausnahmegenehmigung</u> schriftlich und mit Begründung an die untere Naturschutzbehörde - bei der Antragsprüfung wird hinterfragt, ob schonendere Alternativen möglich sind</p>
Biber	<p>Streng geschützte Tierart Pflanzenfresser, fällt gewässernahe Bäume, um an die Zweige zu kommen - dadurch Probleme möglich bislang nur Vorkommen an der Schwalm</p>	<p><u>Biberberater der Biologischen Station Krickenbecker Seen:</u> Peter Kolshorn, Tel. 02153/ 95835-5 peter.kolshorn@bsks.de Markus Heines, Tel. 02181/ 8121 markus.heines@web.de</p>
Bienen Hummeln	<p>Ernähren sich und ihre Brut von Nektar und Pollen. Viele Wildbienenarten nisten einzeln (Solitärbienen) in selbst gegrabenen Gängen in Mauern, offenem Boden oder anderen kleinen Hohlräumen. Hummeln bilden kurzlebige Staaten in Erdhöhlen, Baumhöhlen, Vogelnistkästen, Hohlräumen an Gebäuden... Alle heimischen Bienen- und Hummelarten sind besonders geschützt Die Honigbiene ist ein Haustier und nicht geschützt.</p>	<p>Fachliches: www.wildbienen.de</p> <p>Wildbienen, Hummeln: untere Naturschutzbehörde</p> <p>Honigbienen: untere Naturschutzbehörde <u>Herr Niebling</u> <u>Tel: 02162 39 14 06</u> Oder: Kreisimkerverband www.kivkv.de/ortsvereine.htm</p>
Bisam Nutria	<p>Aus Amerika als Pelztier eingeführte Nagerarten, leben an und in Gewässern (überwiegend als Pflanzenfresser) werden wegen ihrer Schäden an ausgebauten Fließgewässern bekämpft Bekämpfung durch Abschuss (Jagdausübungsberechtigte mit waffenrechtlicher Erlaubnis) oder Fallenfang (tierschutzrechtlicher</p>	<p>Bekämpfung an Gewässern wird veranlasst durch Wasser- und Bodenverbände in ihren Zuständigkeitsgebieten: Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers Netteverband Schwalmverband Niersverband</p>

	Sachkundenachweis)	(Kontakt siehe Internet)
Dohle	Besonders geschützte Tierart Außerhalb der Brutzeit dürfen Dohlengitter auf Schornsteinöffnungen nach vorheriger Entfernung von Nistmaterial montiert werden	Wenn der zuständige Schornsteinfeger zur Gefahrenabwehr Maßnahmen an bewohnten Schornsteinen während der Brutzeit anordnet, ist eine Befreiung bei der untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
Eichenprozessions- spinner	Allgemein geschützte Tierart. Raupen fressen an Eichen und haben Gifthaare, die beim Menschen unangenehme Hautreaktionen hervorrufen können. Deshalb werden sie an öffentlichen Straßen/Wegen/Plätzen durch deren Unterhaltungspflichtige bekämpft. Darüber hinaus sind die Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden zuständig, sofern eine öffentliche Gefahr besteht. Grundstückseigentümer können von sich aus auf eigene Kosten bekämpfen. Für siedlungsnahen Maßnahmen sind in Landschaftsschutzgebieten keine Befreiungen erforderlich.	Infoblatt vom MKULNV http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/eichenprozessionsspinner.pdf
Eichhörnchen	Besonders geschützte Tierart	untere Naturschutzbehörde
Elster, s. Rabenvogel	Jagdzeit vom 01.08. – .28.02.	
Eulen s. Greifvogel	Streng geschützte Tierarten. Steinkauz und Schleiereule als Kulturfolger sind besonders auf den Schutz durch den Menschen angewiesen.	untere Naturschutzbehörde
Fische	Alle einheimischen Fische (und Rundmäuler) sowie Großmuscheln und zehnfüßige Krebse unterstehen dem <u>Fischereirecht</u> .	untere Fischereibehörde
Fledermäuse	Alle europäischen Fledermausarten sind <u>streng geschützt</u> . Insektenjäger, Winterschläfer. Fledermausquartiere an/in Gebäuden sind meist öfter gewechselte Tageseinstände (ersetzbar), Wochenstubenquartiere (z.B.	www.fledermausschutz.de http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste Fachliches: Ernst Holthausen (NABU), Tel. (02157) 130508 oder

	Dachböden - schutzbedürftig im Sommer) oder Winterquartiere (z.B. frostfreie, feuchte Keller - schutzbedürftig im Winter). Wochenstuben- und Winterquartiere in Gebäuden oder Baumhöhlen sind zu erhalten und zu fördern.	(0173) 2987549 Rechtliches: untere Naturschutzbehörde
Frösche s. Amphibien	besonders geschützte Tierarten	untere Naturschutzbehörde
Gänse	Gänsearten unterstehen dem Jagdrecht. Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse haben in Nordrhein-Westfalen Jagdzeiten	untere Jagdbehörde
Greifvögel Eulen	Streng geschützte Tierarten Greifvögel unterstehen zugleich dem Jagdrecht (Aneignungsrecht, aber ganzjährig geschont) Zum Schutz von Tauben und anderem Hausgeflügel werden keine Genehmigungen erteilt. Haustiere sind nach Möglichkeit so zu halten, dass sie vor Habichten u. a. geschützt sind.	untere Naturschutzbehörde sowie www.greifvogelhilfe.de hilft als Verein gerne bei verletzten oder gefundenen Greifvögeln.
Hornisse (Weiteres s. Wespen)	Besonders geschützte Tierart, bewohnte Nester dürfen nicht zerstört werden. Erhaltung ungünstig angesiedelter Nester ist oft möglich durch befristete Schutzvorkehrungen (z.B. Insektengitter) oder Umsiedlung.	Fachliches: www.hornissenschutz.de Bei weiteren Fragen/ Problemen: untere Naturschutzbehörde
Hummeln s. Bienen	Besonders geschützte Tierarten	untere Naturschutzbehörde
Igel	Besonders geschützte Tierart, Winterschläfer Durch Gartenarbeiten, Straßenverkehr etc. werden oft Igel getötet oder verletzt. Verletzte oder im Winterschlaf gestörte Igel werden eventuell von Freiwilligen gepflegt und wieder ausgewildert. Es ist nicht notwendig, Jungigel ohne das für den Winterschlaf geforderte Mindestgewicht aufzupäppeln.	Fachliches: www.igelschutz.de Frau Hennig (privat) Tel. (02152) 51451
Insekten	Besonders geschützte Artengruppen (teilweise auch	untere Naturschutzbehörde

	<p>strenger Schutz): alle Libellen bestimmte Heuschrecken bestimmte Netzflügler bestimmte Käfer bestimmte Hautflügler (s. Bienen, Hummeln, Hornisse) bestimmte Schmetterlinge (s.u.)</p>	
Jagd - s. Wild		untere Jagdbehörde
Jungtiere Jungvögel (s. auch Pflege verletzter Tiere)	Beim Fund scheinbar verlassener, noch unbeholfener Jungtiere muss man längere Zeit beobachten, ob sie noch von Elterntieren betreut werden. Bevor dies sicher ist, sollte man sie nicht mitnehmen.	<p>Wichtige Hinweise: http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/infoblaetter/info19/lanuvinfo19start.htm</p> <p>Weitere Auskunft: untere Naturschutzbehörde</p>
Kormoran	Besonders geschützte Vogelart, Belange der Freizeitfischerei rechtfertigen keine Befreiung zum Töten	untere Naturschutzbehörde
Kriechtiere s. Reptilien	Alle europäischen Arten sind besonders oder streng geschützt	untere Naturschutzbehörde Herr Niebling 02162 - 39 14 06
Kröten - s. Amphibien	Besonders geschützte Tierarten	untere Naturschutzbehörde
Lurche, s. Amphibien	Besonders geschützte Tierarten	untere Naturschutzbehörde
Maulwurf	Frisst Würmer, Insekten. Besonders geschützte Tierart. Eine Befreiung zur Bekämpfung ist möglich, wenn Bodenunebenheiten durch Maulwürfe nicht nur kurzfristig ein Sicherheitsrisiko darstellen (z.B. auf öffentlichen Sportplätzen)	untere Naturschutzbehörde
Naturschutz	Naturschutz ist die dem Artenschutz übergeordnete Disziplin. In den Vorschriften für <u>Naturschutzgebiete</u> ist oft unabhängig vom Artenschutzrecht die Störung und Entnahme von Wildtieren verboten.	untere Naturschutzbehörde
Nutria - s. Bisam		

<p>Pflege verletzter Tiere</p>	<p>Oft in privater Initiative, keine öffentliche Aufgabe und daher regional sehr unterschiedlich geregelt. Gilt nicht für jagdbares Wild (nur mit Zustimmung des Revierinhabers) und Fische! Man darf verletzte oder kranke Tiere der besonders geschützten Arten aufnehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Aufnahme von Tieren der streng geschützten Arten (z.B. Greifvögel, Eulen) ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden. Die Tiere sind in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können.</p>	<p>untere Naturschutzbehörde</p> <p>ggf. Auskunft über private Auffangstationen, zu denen Tiere durch den Finder/die Finderin gebracht werden sollten</p> <p>Ansprechpartner: Frau Deventer oder Herr Niebling</p>
<p>Präparation tot aufgefundener Tiere (kein Wild)</p>	<p>Bei besonders geschützten Arten nur für Lehre oder Forschung zulässig. Bei streng geschützten Arten nur für Lehre oder Forschung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Rabenkrähe, s. Rabenvögel</p>	<p>Jagdzeit vom 01.08. – 19.02.</p>	
<p>Rabenvögel</p>	<p>Kolkraben sowie in NRW Aaskrähen (= Rabenkrähen), Elstern und Eichelhäher unterstehen dem Jagdrecht. Für Rabenkrähen und Elstern sind in der Landesjagdzeitenverordnung Jagdzeiten festgesetzt (s. unter den Arten). Die erlegten Vögel dürfen in Besitz genommen und auch weitergegeben werden. Verwendung als Vogelscheuche auf Feldern ist zulässig, aber führt oft zu Bürgerbeschwerden (besser Verwendung künstlicher Attrappen). Eichelhäher, Dohlen (s.o.) und Saatkrähen sind besonders geschützt.</p>	<p>untere Jagdbehörde Frau Buschmann (02162) 39-1414 auch für den Kontakt zur oberen Jagdbehörde (www.wald-und-holz.nrw.de) ferner: untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Ratten - s. auch</p>	<p>Ratten sind Material- und Vorratsschädlinge und gelten als</p>	<p>Rattenbekämpfung auf privaten Grundstücken: Auftrag an</p>

Schädlinge	Krankheitsüberträger. Zur Rattenbekämpfung aus Gesundheitsschutzgründen auf öffentlichen Grundstücken beauftragen die "Ordnungsämter" der Städte und Gemeinden gewerbliche Schädlingsbekämpfer.	Fachbetrieb oder sachgerechte Anwendung frei verkäuflicher Mittel
Raupen	s. Schmetterlinge	
Reptilien = Kriechtiere (Schlangen, Eidechsen, Schildkröten)	Alle europäischen Arten sind besonders geschützt	untere Naturschutzbehörde
Schädlinge, Schädlingsbekämpfung	Die Tötung oder Vertreibung von Wildtieren ist Arbeitsfeld von Fachfirmen, z.B. "Kammerjäger". Auch wenn die Bekämpfung lästiger Mäuse, Insekten u.a. als vernünftiger Grund für das Töten gilt, sollte man hinterfragen, ob <ul style="list-style-type: none"> • Abwehrmaßnahmen (dicht schließende Türen, engmaschige Gitter, Verschließen möglicher Einstiegsöffnungen etc.) ausreichen • kleine unbekannte Tiere harmlos sind Wer Wildtieren am Wohnhaus kein Quartier bieten will, sollte überlegen, ob er sie an Nebengebäuden oder im Garten (evtl. Nisthilfen) dulden kann.	Gewerbliche Fachfirmen finden Sie in den "Gelben Seiten" unter "Schädlingsbekämpfung" auch: www.gelbeseiten.de . Seriöse Schädlingsbekämpfer weisen ihre Kunden auf artenschutzrechtliche Vorschriften hin, die ihren Einsatz verbieten oder genehmigungspflichtig machen. Bzgl. Artbestimmung den Schädlingsbekämpfer ansprechen Viele Angebote zu verschiedenen Stichworten im Internet
Schildkröten	Alle Arten sind besonders, z.T. streng geschützt. Alle bei uns auffindbaren Sumpf- oder Landschildkröten sind aus Haltungen entlaufen oder ausgesetzt worden.	untere Naturschutzbehörde Herr Niebling 02162 39 14 06
Schmetterlinge	Ein Teil der Schmetterlingsarten (Tag- und Nachtfalter, auch Raupen und Eier) ist besonders geschützt. Praktische Bedeutung hat dies nur für das Sammeln durch Schmetterlingskundler. (s. Artenschutz)	Norbert Gries (02162) 52689 (NABU/privat) www.lichtverschmutzung.de

	<p>Schmetterlinge werden nachts durch <u>Licht</u> beeinträchtigt, da sie sich am Mond orientieren und andere Lichtquellen sie ablenken. Dadurch werden sie von ihren "Aufgaben" im Naturhaushalt abgehalten, z.B. von ausreichender Fortpflanzung Licht irritiert auch andere flugaktive Tiere, z. B. Vögel.</p>	
Spitzmäuse	<p>Alle heimischen Arten sind besonders geschützt. Hausspitzmäusedringen manchmal durch Undichtigkeiten in Wohngebäude ein; wenn sie nachweislich nicht anders vertrieben werden können, ist eine Befreiung zur Bekämpfung möglich. Für die Bekämpfung von Hausspitzmäusen in Nicht-Wohngebäuden ist kein vernünftiger Grund gegeben, hier sollte, wenn gewünscht, allein durch Abdichten Eindringen der Tiere verhindert werden.</p>	<p>Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung durch die Fachfirma (oder den Auftraggeber) bei der unteren Naturschutzbehörde (Ort, Zeit, Methode beschreiben) zu stellen</p>
Steinmarder	<p>Unterstehen dem Jagdrecht, Probleme durch Bisschäden an Autos oder durch Aufenthalt in Gebäuden (bes. Dachböden)</p> <p>Nötigenfalls Artdiagnose durch Suche nach Fährten auf ausgebrachtem Sand/ Mehl</p>	<p><u>Marderbeauftragter der Kreisjägerschaft:</u> Mario Redelings, Tel. 02158-4599 oder 0178-6302623</p> <p>Allgemeine Tipps zur Abwehr (Vergrämung, Aussperren) finden sie im Internet</p>
Tauben	<p>Alle heimischen Wildtaubenarten sind durch das Jagdrecht geschützt. Jagdzeiten haben die Ringeltaube und die Türkentaube. Für Stadttauben (verwilderte Haustauben) gilt allein das Tierschutzrecht.</p>	<p>Ringeltauben werden nur außerhalb der Ortschaften bejagt. Gegen Stadttauben an Gebäuden werden Abwehrsysteme von Fachfirmen angeboten.</p>
Tierheim	<p>Nimmt gängige <u>Haustiere</u> auf (besonders Hunde, Katzen - generell keine Wildtiere!) - steht mit den kommunalen Ordnungsämtern ("Fundbüros") in Verbindung</p>	<p>Tierheim Lobberich e.V. Flothend Nr. 34, 41334 Nettetal - (02153) 3785</p>
Tierschutz	<p>Das Tierschutzrecht bezieht sich auf <u>Wirbeltiere</u> (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische). Es</p>	<p><u>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</u> Tel. 02162/39-1309</p>

	dient besonders dem Schutz der Tiere in Zusammenhang mit Haltung/Nutzung und Tötung/Schlachtung Tötung schwer verletzter Tiere zur "Leidensminimierung" ist möglich unter Beachtung des § 4 Tierschutzgesetz	
Tierseuchen	Verdacht auf Tollwut oder sonstige Tierseuchen	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Tel. (02162)39-1309 (am Wochenende Anrufbeantworter) oder –1824
Vögel (s. auch Jungvögel; Pflege verletzter Tiere)	Alle europäischen Vogelarten (außer jagdbares Wild) sind besonders geschützt, teilweise streng geschützt	Fachliches z.B. unter www.nw-ornithologen.de Information zur Selbsthilfe: www.wildvogelhilfe.de http://www.vogelwarte.ch/infonet.html Rechtliches etc.: untere Naturschutzbehörde
Wespen s. auch Hornissen	Wespen und Hornissen bauen Papiernester und bilden Staaten mit vielen kurzlebigen, unfruchtbaren Arbeiterinnen. Sie werden im Frühjahr durch eine Königin gegründet und gehen in Spätsommer/Herbst nach dem Tod der Königin und dem Ausfliegen der Jungtiere zugrunde. Die Brut wird vorwiegend mit erbeuteten Insekten und Spinnen ernährt. Das leere Nest wird nicht wieder besiedelt.	www.hornissenschutz.de www.hymenoptera.de (mit Beraterdatenbank) weitere Fragen darüber hinaus: untere Naturschutzbehörde
Wild (= Tierarten nach § 2 Bundesjagdgesetz) einheimische Arten	Lebendes und totes Wild ist herrenlos, der Jagdausübungsberechtigte (Revierinhaber und seine Beauftragten) darf es sich aneignen. Verletzte/hilflose Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dürfen nur mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten aufgenommen werden.	untere Jagdbehörde www.schonzeiten.de